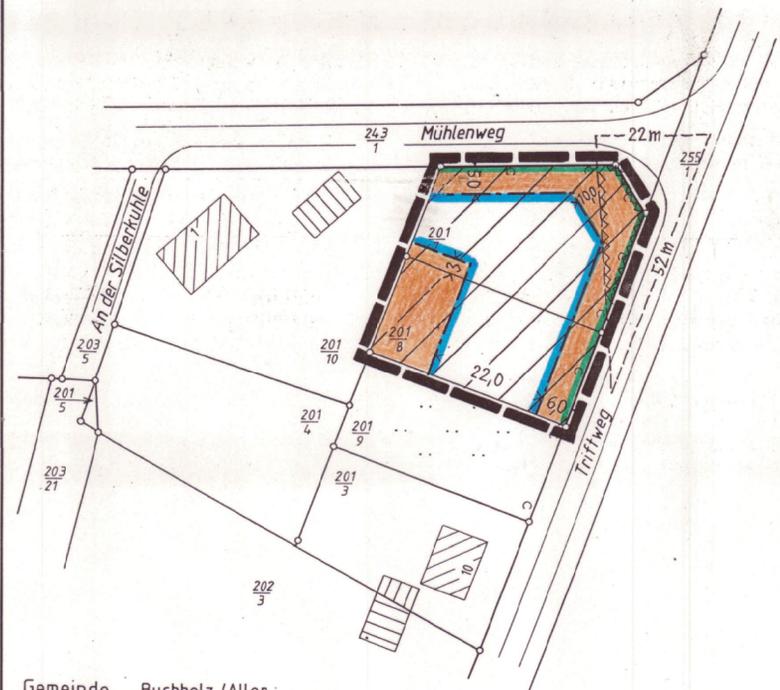


ÜBERSICHTSKARTE 1:10 000



Gemeinde Buchholz /Aller
 Gemarkung Marklendorf
 Stand 19.02.1988
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 1, Maßstab 1: 1000
 Erlaubnisvermerk: Die Vervielfältigung ist aus für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
 A3 - 1/88

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. ÄNDERUNG
- Straßenbegrenzungslinie einer öffentlichen Verkehrsfläche (StraßenFLÄCHE nicht erfaßt)
- Baugrenzen
- überbaubare Grundst.fläche nicht überbaub. " " "
- Sichtdreieck, hier festgesetzt (auf Bauland) in Verb. mit :
- Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist (Nutzung entsprechend den übrigen Festsetzungen, hier : WA = allg. Wohngebiet)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Ausweisungen des Bebauungsplanes Marklendorf Nr.2 >Triftweg< werden im Änderungsbereich aufgehoben und von den neuen Festsetzungen ersetzt.
2. Die Art der baulichen Nutzung ist WA gemäß § 4 BauNVO = allgemeines Wohngebiet.
3. Das Maß der baulichen Nutzung beträgt :
 a) Geschößzahl II (Höchstgrenze, nicht zwingend);
 b) Grundflächenzahl 0,3 ; Geschößfl.zahl 0,4.
4. Der Änderungsbereich erhält als Ergänzung die Ausweisung > o f f e n e B a u w e i s e < . Es gilt für ihn die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I S.1763).
5. In der von Bebauung freizuhaltenden Fläche, die vom Sichtdreieck 22 m / 52 m bestimmt wird, dürfen Bebauung (Nebenanlagen z.B.) und Bewuchs nicht höher sein als 80 cm über Fahrbahnmitte beider Straßen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der VA der Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 25.04.1988 beschlossen, die 1.ÄNDG.u.ERGZG.des Bebauungsplanes MARKLENDORF NR.2 „Triftweg“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 Abs.1 BauGB) aufzustellen.

Nach der Durchführung des Beteiligungsverfahrens (mit den direkt berührten Trägern öffentlicher Belange sowie betroffenen und benachbarten Grundeigentümern) auf Grund des Beschlusses im Verwaltungsausschuß der Gemeinde am 25. Januar 1988, und nach Beratung der wie Bedenken und Anregungen im Sinne von § 3 Abs.2 BauGB behandelten Stellungnahmen

hat der Rat diese 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes MARKLENDORF NR.2 „Triftweg“ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Buchholz (Aller), den 13.6.1988

Gemeindedirektor

Hannover, den 25.2.1988

/ 30.4.88

Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Buchholz (Aller) durch

DIPL. ING. K. WLOTZKA
 ARCHITEKT / ORTSPLANER
 ARCH.-K. NDS. EL. NR. 50
 TILLYSTRASSE 4 B
 3000 HANNOVER 91
 TEL. 0511 / 42 48 65

Die Aufstellung der 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes und der Satzungsbeschluß sind gemäß § 12 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 8 am 31.08.1988 bekanntgemacht worden. Damit ist sie am 31.08.1988 in Kraft getreten.

Buchholz (A.), den 2.09.1988

in Vertretung
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.

Buchholz (Aller), den 5.09.1989

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten sind Abwägungsmängel beim Zustandekommen nicht / geltend gemacht worden.

Buchholz (Aller), den 17.11.1995

Gemeindedirektor

BUCHHOLZ (Aller)

SAMT GEMEINDE SCHWARMSTEDT
 LANDKREIS SOLTAU-FALLINGBOSTEL

BEBAUUNGSPLAN MARKLENDORF NR.2 TRIFTWEG
 / 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG (§ 13 BauGB)

Auf Grund der §§ 3(1) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der NGO vom 13.10.1986 (Nds. GVBl.S.323), hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) diese 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Marklendorf Nr.2 >Triftweg<, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen :

Buchholz (Aller), den 13.6.1988

Gemeindedirektor

URSCHRIFT
 farbig

